

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

## Stellungnahme zur Novellierung des ElektroG

Berlin, den 04. Juli 2019

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Überarbeitung des ElektroG und äußern uns hierzu wie folgt:

### **1. Ermittlung der Quote, § 10 Abs. 3 ElektroG**

Bei der aktuellen Ermittlung der Rücknahmequote werden die Elektroprodukte nicht herausgerechnet, die zwar in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden, aber an Verbraucher außerhalb des Geltungsbereiches des ElektroG verkauft werden. Aufgrund des innerhalb Europas geltenden Grundrechts der Warenverkehrsfreiheit und den Vorgaben der Geoblockingverordnung, Produkte EU-weit anbieten zu müssen, steigt der Verkauf ins Ausland stetig (laut [eurostat](#) haben im Jahr 2018 36% der europäischen Onlineshopper Produkte in anderen EU-Ländern gekauft). Dies hat zur Folge, dass viele Elektroprodukte gar nicht als Elektroaltgeräte in Deutschland anfallen, was zu einer Verzerrung bei der Rücknahmequote führt.

### **2. Rücknahmepflicht der Vertreiber, § 17 ElektroG**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Rücknahme über den Handel im Allgemeinen - und im Online- und Versandhandel im Speziellen - nicht den erhofften Erfolg gebracht hat.

Ogleich die Einbeziehung des Handels sicherlich nicht abzulehnen ist, mahnen wir erneut zur Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Vertriebswege:

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten über Paketannahmestellen ist keine sachgerechte und praxistaugliche Erfassungsform für diesen Abfallstrom. Abgesehen davon, dass der Endnutzer den Aufwand für die Verpackung eines Altgerätes zum Zwecke der Versendung scheut, gehen mit dieser Art der Geräterücknahme unverhältnismäßige Kosten und großer Transportaufwand einher. Der logistische Aufwand hat zudem eine deutliche Verschlechterung der Ökobilanz dieses Erfassungswegs zur Folge. Ferner unterfallen die entsprechenden Transportvorgänge dem Abfallrecht, sodass auch an den Verbraucher besondere Anforderungen hinsichtlich der Verpackung des Elektroaltgerätes zu stellen sind, die dieser nur ungern bereit ist zu berücksichtigen. Die Auslegung von Transportmittel, sowie das Vorbehalten von Lagerraum für etwaige Rücksendungen stellt eine hohe finanzielle Belastung dar, die kaum im Verhältnis steht zu den tatsächlichen Rückgabequoten im Online- und Versandhandel. Darüber hinaus sind umfangreiche Einweisungen und Schulungen erforderlich, sowie ein Mitarbeiter mit E-Schrott in Berührung kommt.

Aus den genannten Gründen warnen wir davor, im Rahmen der Novellierung des ElektroG von der in § 17 Abs. 1 ElektroG vorgegeben Verkaufs- bzw. Lager- und Versandfläche von 400 qm abzuweichen.

Der zutreffende Aufwand ist für kleinere Unternehmen kaum leistbar.

### **3. Informationspflichten**

Wir möchten auch noch einmal betonen, dass die geringe Quote der im Versandhandel zurückgeschickten Elektroaltgeräte nicht auf einen Mangel an Informationen für den Verbraucher zurückzuführen ist. Vielmehr ist die Bereitschaft zur Rückgabe eine Frage der Praktikabilität und Handhabung für den Verbraucher.

Wir erklären uns daher gerne bereit, die von der Stiftung ear angedachte PR-Kampagne zur Steigerung des Elektro(nik)altgeräte-Sammelergebnisses zu unterstützen.

### **4. Lösungsansätze**

Aus unserer Sicht erscheinen folgende Lösungsansätze sinnvoll:

a) Überarbeitung der Berechnung der Sammelquote.

b) Den Vertreiber, die im Rahmen der 0:1 Rücknahme bereits jetzt zu einer Rücknahme verpflichtet sind und damit die benötigte Infrastruktur bereithalten, könnte eine weiterreichende Rücknahmepflicht im Hinblick auf die Größe der zurückzunehmenden Elektroaltgeräte zugewiesen werden.

c) Wir regen noch einmal an, dem Versandhandel die Option einzuräumen, die eigene Rücknahmepflicht durch eine – regelmäßig kostenpflichtige – Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems zu erfüllen. So kann ein einheitliches Sammelsystem für Elektroaltgeräte gewährleistet werden, das in kommunaler Verantwortung betrieben wird. Die inhaltlichen Anforderungen an das Sammelsystem bleiben dabei gewahrt, da eine Befreiung des Versandhändlers von der selbst zu erfüllenden Rücknahmepflicht nur dann in Betracht kommt, wenn das mitbenutzte kommunale System ebenfalls geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den privaten Endnutzern zur Verfügung stellt. Ermöglicht wird auf diesem Wege z.B. die Mitbenutzung und Mitfinanzierung kommunaler haushaltsnaher Sammelsysteme durch den Versandhandel.

Dies könnte beispielsweise durch folgende Ergänzung in § 17 Abs. 2 ElektroG erfolgen:

*„Die Rücknahmepflicht bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln entfällt in solchen Gebieten, in denen der Vertreiber die Mitbenutzung des Sammelsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit diesem vereinbart hat und dieses Sammelsystem die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt. Absatz 4 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“*